



Westconnect GmbH

Brüsseler Platz 1

45131 Essen

Lieferantenkodex

Änderungshistorie

Datum	Version	Erstellt durch	Beschreibung der Änderung
1.06.2026	0.9	DWB-G-G/V	initiale Erstellung
01.08.2026	1.0	DSB; CISO; DWB-G-G/V	nach Rücksprache mit Fachabteilung Freigabe und Aktivierung durch GF

Vorbemerkung: Dieses Dokument verwendet überwiegend die männliche Sprachform zur besseren Lesbarkeit. Dies dient lediglich der sprachlichen Vereinfachung und soll keinesfalls diskriminierend wirken. Die gewählte Formulierung schließt alle Geschlechter ein und soll gleichermaßen für alle gelten. Unsere Organisation fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und respektiert Vielfalt in jeder Form. Wir sind bestrebt, einen inklusiven und diskriminierungsfreien Sprachgebrauch zu gewährleisten.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Umweltstandards - Minimierung der Umweltauswirkungen und Klimaschutz	5
1.1 Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen	5
1.2 Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen	5
1.3 Anerkennung der Menschenrechte	5
1.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6
1.5 Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit	6
1.6 Keine Diskriminierung oder Belästigung	6
1.7 Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung	6
1.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung	7
1.9 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	7
1.10 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte	7
1.11 Beschwerdemechanismus	7
2 Governance-Standards	7
2.1 Einhaltung von geltendem Recht	7
2.2 Einhaltung des Kartellrechts und Verpflichtung zum freien Wettbewerb	8
2.3 Anti-Korruption	8
2.4 Einhaltung von Handels- und Kapitalmarktvorschriften	8
2.5 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	8
2.6 Datenschutz	8
2.7 Interessenskonflikt	8

Vorwort

Der Westconnect Lieferantenkodex fasst Westconnects Erwartungen an das Handeln ihrer Lieferanten zusammen. Die Einhaltung der zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen und weiterer Standards hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz ist für Westconnect von größter Bedeutung. Darüber hinaus muss die Anwendung strenger ethischer und moralischer Geschäftsstandards sowie die Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts (Compliance) sichergestellt werden.

Der Westconnect Lieferantenkodex basiert auf den zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen und ist zwingender Bestandteil aller Verträge zwischen Westconnect und ihren Lieferanten. Mit Anerkennung des Lieferantenkodex verpflichten sich unsere Lieferanten, die darin beschriebenen Anforderungen einzuhalten und durch entsprechende Unterlagen und Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Unsere Lieferanten (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter, Repräsentanten, Subunternehmer und Vertriebspartner) halten alle anwendbaren inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften ein. Sie vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass die Westconnect gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden kann. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten in Anlehnung an den UN Global Compact insbesondere die Einhaltung folgender Standards, wie sie in diesem Verhaltenskodex beschrieben sind:

Umweltstandards – Minimierung der Umweltauswirkungen und Klimaschutz

Soziale Standards – Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen inkl. Arbeitsschutz der Mitarbeiter

Governance-Standards – Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards zur Einhaltung des geltenden Rechts (Compliance)

Westconnect behält sich vor, mittels Selbstauskunft, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten und (mit dem Lieferanten vereinbarte) Audits vor Ort zu überprüfen, ob der Lieferantenkodex eingehalten wird.

Falls ein Lieferant einen Standard des Lieferantenkodex nicht einhält, wird von ihm erwartet, dass er unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreift und die relevanten Umstände unaufgefordert und vollständig an Westconnect kommuniziert. Ist die Verletzung so beschaffen, dass der Lieferant sie nicht kurzfristig beenden kann, muss er unverzüglich einen konkreten Maßnahmenplan zu ihrer Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Erfüllt ein Lieferant nicht alle Standards des Lieferantenkodex, so ist die Westconnect grundsätzlich bereit, freiwillig und gemeinsam mit seinen Lieferanten daran zu arbeiten. Westconnect behält sich in jedem Fall das Recht vor, seine Verträge mit denjenigen Lieferanten aufzukündigen oder auszusetzen, die sich nachweislich nicht an den Lieferantenkodex halten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen bereits eine gemeinsame Lösung auf freiwilliger Basis begonnen wurde.

Die Einhaltung bestimmter Standards durch unsere Lieferanten hinsichtlich Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltaspekte ist für uns von größter Bedeutung. Darüber hinaus muss die Anwendung strenger ethischer und moralischer Geschäftsstandards sowie die Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance) durch unsere Lieferanten sichergestellt werden.

Unsere Lieferanten müssen die Einhaltung der Standards dieses Lieferantenkodex auch bei ihren Subunternehmern einfordern. Sie verpflichten sich, sofort relevante Vorkommnisse in ihrer Lieferkette offen gegenüber Westconnect anzusprechen und schnellstmöglich proaktiv anzugehen. Bei

Verdacht eines Verstoßes entlang der Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant, der Westconnect die Daten der beauftragten Subunternehmer zu nennen und bei Bedarf einen Kontakt zu diesen herzustellen.

1 Umweltstandards - Minimierung der Umweltauswirkungen und Klimaschutz

Die Westconnect erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt erkennen und regelmäßig überprüfen. Darüber hinaus erwartet Westconnect auch, dass die Lieferanten Maßnahmen, die ihre negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt minimieren (z.B. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, Förderung der biologischen Vielfalt oder Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft), entwickeln und konsequent umsetzen. Durch diese Schritte unterstützen die Lieferanten aktiv die von Westenergie gesteckten Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen.

1.1 Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit Substanzen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse), die als gefährlich einzustufen oder wassergefährdend sind, stellen die Lieferanten deren sichere Beschaffung, Kennzeichnung, Handhabung, Bewegung/Transport, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicher. Sie dokumentieren ihr Vorgehen und stimmen es vor Anlieferung mit E.ON ab. Insbesondere die Verbote über die Herstellung und Verwendung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen), die Herstellung und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen) und die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen), werden eingehalten.

1.2 Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen

Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Emissionen in die Luft, in Gewässer oder in den Boden werden auf das notwendige Minimum reduziert, dokumentiert und überwacht. Abfälle jeglicher Art sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren und im Sinne abfallrechtlicher Pflichten, insbesondere der Kreislaufwirtschaft, zu behandeln.

1.3 Anerkennung der Menschenrechte

Lieferanten von Westconnect erkennen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) an und stellen sicher, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden. Soweit nationale Gesetzgebungen Anwendung finden, die den Mitarbeitern einen größeren Schutz bieten, gelten diese Regeln.

1.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Lieferanten stellen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen ausnahmslos sicher. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken für Mitarbeiter oder Dritte, werden angemessen beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter kontinuierlich zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz geschult und unterwiesen.

1.5 Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit

Lieferanten dulden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrem Unternehmen und in ihrer Lieferkette.

Das umfasst:

- Keine Mitarbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, gilt das Mindestalter von 14 Jahren. Für riskante Tätigkeiten dürfen nur Mitarbeiter eingestellt werden, die nach der ILO Konvention 182 mindestens 18 Jahre alt sind.
- Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.

1.6 Keine Diskriminierung oder Belästigung

Lieferanten sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter nicht aufgrund ihrer Hautfarbe, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung, Geschlecht oder Alter benachteiligt oder diskriminiert werden.

Jeder Mitarbeiter der Lieferanten wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter darf physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Das Verbot der Benachteiligung und Diskriminierung am Arbeitsplatz bezieht sich insbesondere auf Einstellung, Vergütung, Beförderung oder Kündigung. Lieferanten stellen die Einhaltung dieser Grundsätze sicher.

1.7 Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung

Lieferanten stellen sicher, dass die Arbeitszeiten im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen stehen. Die Mitarbeiter der Lieferanten erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Vergütung festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung, im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Gesetzen und unter Berücksichtigung der lokalen Standards in einer fairen Höhe gezahlt, die den Mitarbeitern und ihren Familien eine menschenwürdige Existenz sichern kann.

1.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO durchzuführen. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

1.9 Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Lieferanten verpflichten sich, alle negativen physischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere schädliche Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen und der widerrechtliche Entzug von Land, dessen Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Lieferanten erkennen die besonderen Lebensbedingungen und Rechte indigener Völker an und berücksichtigen die Sorgen und Erwartungen der Gemeinschaften, in denen sie arbeiten und leben.

1.10 Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Gemäß den Standards des Global Compacts verpflichten sich die Lieferanten, vor Einstellung von Sicherheitskräften oder Beauftragung von Sicherheitsdienstleistern eine Hintergrundüberprüfung der Mitarbeiter durchzuführen und so eine frühere Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen und/oder exzessiver Gewaltanwendung auszuschließen. Die Lieferanten verfügen über Verfahren zur Untersuchung potenzieller Sicherheitsvorfälle, bei denen Gewalt angewendet wurde.

1.11 Beschwerdemechanismus

Lieferanten richten im Bedarfsfall einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene ein, der es ermöglicht, Bedenken und potenzielle Verletzungen dieses Lieferantenkodex anonym zu melden, die Identität zu schützen und mögliche Repressalien zu vermeiden.

2 Governance-Standards

2.1 Einhaltung von geltendem Recht

Lieferanten halten die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung ein.

2.2 Einhaltung des Kartellrechts und Verpflichtung zum freien Wettbewerb

Lieferanten halten sich an das jeweils geltende Kartellrecht. Die Westconnect erwartet von ihren Lieferanten, dass sie für freien Wettbewerb und transparente Märkte eintreten und gegen unlauteren, intransparenten und eingeschränkten Wettbewerb vorgehen. Dazu ergreifen sie geeignete Präventivmaßnahmen und beteiligen sich weder an Preis-, Markt- oder Angebotsabsprachen noch an der Aufteilung von Märkten oder Kunden.

2.3 Anti-Korruption

Lieferanten wirken Korruption in jeglicher Form entgegen und stellen sicher, dass sich persönliche Beziehungen nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken. Sie gewähren oder versprechen Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dazu gehört auch der Verzicht auf die Gewährung oder Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.

2.4 Einhaltung von Handels- und Kapitalmarktvorschriften

Lieferanten halten sich an die jeweils geltenden nationalen und internationalen Sanktionsvorschriften, Embargos und andere gesetzliche Außenhandelsbeschränkungen. Sie halten zudem alle geltenden nationalen und internationalen Kapitalmarktvorschriften ein.

2.5 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Lieferanten fördern Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt. Sie ergreifen geeignete Präventionsmaßnahmen, zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Lieferanten stellen auch bezüglich ihrer Lieferkette sicher, dass diese Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fördern.

2.6 Datenschutz

Unsere Lieferanten müssen den sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellen.

2.7 Interessenskonflikt

Lieferanten stellen – unaufgefordert – sicher, dass kein Interessenskonflikt zwischen ihnen und der Westconnect entsteht oder Interessenkonflikte jedenfalls nach ihrer Entdeckung abgestellt und der Westconnect angezeigt werden. Lieferanten vermeiden bereits den Anschein eines Interessenkonflikts.